



Regionalgeschäftsstellen
 Goslar + Westharz
 Petersilienstr. 23
 38640 Goslar
 Tel. (05321) 469 6075



Anerkannte Naturschutzverbände nach Bundesnaturschutzgesetz

Landkreis Goslar
 Der Landrat

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Kno

7.12.2015

Wasserentnahme aus der Warmen Bode in Braunlage für die künstliche Beschneigung am Wurmberg

Sehr geehrter Herr Landrat Brych,

dem Vernehmen nach liegt Ihnen ein Antrag vor, die Wasserentnahme aus der Warmen Bode in Braunlage für die künstliche Beschneigung am Wurmberg zu verdoppeln. Hiergegen legen wir

Widerspruch

ein und bitten, uns diesen Antrag zu übermitteln.

Dieser Vorgang bestätigt die in unseren seinerzeitigen Stellungnahmen geäußerten Befürchtungen bezüglich der sekundären negativen Folgeeffekte des Projekts und der Salamitaktik der Wurmberg Seilbahn-GmbH.

Bereits gegen die seinerzeitige wasserrechtliche Genehmigung gab es erhebliche Bedenken, nicht nur von uns. Eine weitere Verschlechterung des Zustands der Warmen Bode lehnen wir ab. Sie widerspricht der WRRL. Wie Prof. Dr. Felix Ekardt zu diesem Thema ausführte (<http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/eugh-urteil-c-461-13-wasserrahmenrichtlinie-verschlechterungsverbot-umweltschutz/>), wird die WRRL durch ein neues Urteil des EuGH deutlich gestärkt (Urt. v. 1.7.2015, Az. C-461/13). Schon relativ geringe Verschlechterungen der Gewässerqualität sind grundsätzlich verboten. Das gilt nicht nur allgemein für Bewirtschaftungspläne, sondern auch für Einzelprojekte wie eine solche Wasserentnahme.

Das EuGH-Urteil in dem vom BVerwG mit eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahren (Beschl. v. 11.7.2013, Az. 7 A 20.11) zur Interpretation der EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG–WRRL) entstand, weil der BUND vor dem BVerwG gegen die Weservertiefung klagte. Schon länger zeichnet sich in der Praxis ab, dass die WRRL den Gewässerschutz

deutlich stärkt, doch über viele Einzelheiten besteht Streit. So hatte das BVerwG Zweifel, ob die WRRL für ein Genehmigungsverfahren konkreter Vorhaben gilt oder ob sie sich darauf beschränkt, bloße Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung aufzustellen. Neben dieser Frage hat das BVerwG dem EuGH auch die Frage gestellt, welche Kriterien für die Prüfung des Vorliegens einer Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers im Sinne der WRRL maßgebend sind.

Mit seinem Urteil stärkte der EuGH den Wasserschutz und stellte fest, dass das finale Ziel der WRRL darin besteht, durch eine konzertierte Aktion bis Ende 2015 einen guten Zustand aller Oberflächengewässer der Union zu erreichen. Allerdings wird die Verpflichtung, Wasserkörper zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, um spätestens Ende 2015 einen guten Zustand zu erreichen, in der EU weithin verfehlt werden. Dass der EuGH die im Wortlaut der WRRL unschwer nachlesbare Verpflichtung nun klar bestätigt, macht das Urteil bereits sehr brisant für die Praxis.

Unter Berücksichtigung des Wortlauts, der Ziele und der Struktur der WRRL gelangt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass es sich dabei nicht nur um programmatische Verpflichtungen handelt, sondern dass sie auch für konkrete Vorhaben gelten. Der EuGH antwortet dem BVerwG daher, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands gefährdet.

Auch die Frage, ab wann eine "Verschlechterung des Zustands" eines Oberflächenwasserkörpers gegeben ist, gab der EuGH eine Antwort: Eine solche Verschlechterung liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert. Und zwar auch, wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine "Verschlechterung des Zustands" eines Oberflächenwasserkörpers dar. Gewässerverschlechterungen sind daher nur in sehr geringem Umfang möglich, und auch dies nur vorübergehend. Denn es gilt das Verbesserungsgebot, so Prof. Ekardt.

In diesem Sinne fordern wir Sie auf, den Antrag abzulehnen und auch die Verbesserungsbemühungen für die anderen, z.T. erheblich belasteten und veränderten Fließgewässer des Landkreises Goslar zu verstärken!

Mit freundlichen Grüßen
Für die Vorstände



Dr. Friedhart Knolle